



VERSCHLECHTERUNGEN BEI DER ALTERSTEILZEIT

Wir stehen auf Ihrer Seite

Stand: Juni 2018

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

GLEITEND IN PENSION MIT DER ALTERSTEILZEIT

Zehntausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in den vergangenen Jahren die Altersteilzeit genutzt, um mit reduzierter Arbeitszeit gleitend vom Erwerbsleben in die Alterspension zu wechseln. Sie verlieren dabei weder Pensionsbezüge noch Ansprüche auf Krankengeld, Abfertigung oder Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

Nun hat die neue Regierung Verschlechterungen bei der Altersteilzeit beschlossen, die mit 1.1.2019 wirksam werden. Von da an wird das Zugangsalter schrittweise angehoben – ab 2020 ist dann die Altersteilzeit für Frauen erst mit 55,5 und für Männer erst mit 60 Jahren möglich.

Diese Verschlechterungen bei der Altersteilzeit sind ein Anschlag auf ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Arbeiterkammer, ob auch Sie davon betroffen sind: Wir beraten Sie gerne unter **+43 (0)50 6906-1**. Und auf politischer Ebene werden wir uns für eine Rücknahme dieser völlig unnötigen Maßnahme der Bundesregierung stark machen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

SO FUNKTIONIERT DIE ALTERSTEILZEIT

Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Altersteilzeit muss mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin schriftlich vereinbart und genehmigt werden. Das heißt, der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann die Altersteilzeit auch verweigern. Grundvoraussetzung ist, dass die/der Beschäftigte bereits mindestens drei Monate im Betrieb beschäftigt ist.

Reduzierung der Arbeitszeit bei gleichzeitigem Lohnausgleich

Sie können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent verringern. Neben dem Arbeitsentgelt erhalten Sie für ihre verringerte Arbeitszeit zusätzlich einen Lohnausgleich in der Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (Durchschnitt der letzten zwölf Monate) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt – begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage (2018: 5130 Euro). Das Entgelt umfasst neben Lohn oder Gehalt auch Überstundenentgelt inklusive Zuschläge, Provisionen, Leistungsentgelte, Sachbezüge, aber keine Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Durch den Lohnausgleich erhalten Sie bei Herabsetzung Ihrer Arbeitszeit auf ...

- 40 Prozent rund 70 Prozent von Ihrem bisherigen Lohn bzw. Gehalt.
- 50 Prozent rund 75 Prozent von Ihrem bisherigen Lohn bzw. Gehalt.
- 60 Prozent rund 80 Prozent von Ihrem bisherigen Lohn bzw. Gehalt.

Altersteilzeit für Teilzeitkräfte

Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zumindest 60 Prozent der Normalarbeitszeit beträgt, können eine geförderte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Das heißt: Auf Basis einer 40-Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind es 23,1 Stunden pro Woche.

Altersteilzeit-Modelle

Die Altersteilzeit kann auf zwei Arten in Anspruch genommen werden:

- ▶ **Kontinuierliche Arbeitszeitreduzierung:** Sie reduzieren Ihre Arbeitsstunden und arbeiten während der gesamten Dauer von maximal fünf Jahren bis zum Pensionsantritt weiterhin im Betrieb.

► **Blockzeitmodell:** Sie arbeiten in der ersten Phase weiterhin im Betrieb und treten in der zweiten Phase Ihre Altersteilzeit als Freizeitblock vor dem Pensionsantritt an. Die Freizeitphase darf maximal 2,5 Jahre dauern.

Sozialversicherung

Die Arbeitgeber/-innen zahlen die Sozialversicherungsbeiträge weiter wie bisher. Das heißt, sie entrichten die Beiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions-

und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit.

Abfertigung

Ihr Abfertigungsanspruch bleibt gewahrt. Die „Abfertigung alt“ wird auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit berechnet. Die Beiträge zur „Abfertigung neu“ werden entsprechend der Beitragsgrundlage entrichtet, die der vorherigen Arbeitszeit entspricht.

WANN KANN ICH IN ALTERSTEILZEIT GEHEN?

Bis 31.12.2018 gilt noch, dass Sie Altersteilzeit frühestens sieben Jahre vor dem Regelpensionsalter längstens für die Dauer von fünf Jahren in Anspruch nehmen können. Das Zugangsalter für Männer beträgt 58 Jahre. Frauen, die am 1.12.1963 oder früher geboren sind, können mit 53 Jahren in Altersteilzeit gehen.

Ab 2019 kann die Altersteilzeit frühestens sechs Jahre vor dem Regelpensionsalter und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen werden.

Für **Männer** beträgt das Regelpensionsalter 65 Jahre, daher gilt als Zugangsalter:

Männer geboren	Regel-pensionsalter	Antritt im Kalenderjahr	frühestmöglicher Antritt der ATZ
1960	65 Jahre	2018	58 Jahre
1960	65 Jahre	2019	59 Jahre
1960	65 Jahre	2020	60 Jahre
1961 bzw. später	65 Jahre	2021	60 Jahre

Vorsicht! Für Männer, die 1960 geboren sind, gilt das Antrittsalter von 58 Jahren nur, wenn sie 2018 in Altersteilzeit gehen. 2019 gilt auch für diesen Geburtsjahrgang ein Antrittsalter von 59 Jahren und 2020 von 60 Jahren.

Männer, die eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen wollen, sind von der Verschärfung besonders hart betroffen:

Wer die Korridor pension oder die Hacklerregelung mit 62 Jahren in Anspruch nimmt, kann ab 2020 nur mehr für zwei anstatt wie bisher für vier Jahre in Altersteilzeit gehen. Für Schwerarbeiter, die mit 60 Jahren in Pension gehen, ist eine vorherige Altersteilzeit ab 2020 gar nicht mehr möglich.



BEISPIEL

Ein am 1.11.1960 geborener Mann könnte noch mit 58 Jahren ab 1.11.2018 in Altersteilzeit gehen. Möchte er erst Anfang 2019 Altersteilzeit vereinbaren, ist das aufgrund der Altersanhebung nicht möglich. Er muss warten, bis er 59 Jahre alt ist – daher erst ab 1.11.2019. Wird der Antritt auf 2020 verschoben, muss er bis 1.11.2020 warten, da ein Antritt nur mehr fünf Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters möglich ist.



Frauen werden doppelt bestraft

Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 2024 bis 2033 schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben, daher gilt folgendes Mindestalter für die Altersteilzeit:

Frauen geboren	Regelpensionsalter	Antritt im Kalenderjahr	frühestmöglicher Antritt der ATZ
1.1.1964 bis 1.6.1964	60,5 Jahre	2018	53,5 Jahre
1.1.1964 bis 1.6.1964	60,5 Jahre	2019	54,5 Jahre
1.1.1964 bis 1.6.1964	60,5 Jahre	2020	55,5 Jahre
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Jahre	2018	54 Jahre
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Jahre	2019	55 Jahre
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Jahre	2020	56 Jahre
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	56,5 Jahre
2.6.1965 bis 1.12.1965	62 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	57 Jahre
2.12.1965 bis 1.6.1966	62,5 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	57,5 Jahre
2.6.1966 bis 1.12.1966	63 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	58 Jahre
2.12.1966 bis 1.6.1967	63,5 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	58,5 Jahre
2.6.1967 bis 1.12.1967	64 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	59 Jahre
2.12.1967 bis 1.6.1968	64,5 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	59,5 Jahre
ab 2.6.1968	65 Jahre	Ab Erreichen des Antrittsalters ATZ	60 Jahre



CHECKLISTE: DAS MÜSSEN SIE MIT DEM ARBEITGEBER VEREINBAREN!

- ▶ Vereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit
- ▶ Vereinbarung über den Lohnausgleich
- ▶ Vereinbarung über die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Arbeitszeit
- ▶ Vereinbarung über die Abfertigung auf Basis der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit

UNSER ANGEBOT AN SIE!

Die Verschlechterungen bei der Altersteilzeit sind ein Anschlag auf ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Arbeiterkammer, ob auch Sie davon betroffen sind!

- ▶ Mehr Details zur Altersteilzeit haben wir übersichtlich und kompakt auf der AK-Homepage ooe.arbeiterkammer.at zusammengefasst.
- ▶ Viele Informationen rund um die Altersteilzeit finden Sie in unserer Broschüre „Altersteilzeit und Teilpension“, erhältlich unter +43 (0)50 6906-444.
- ▶ Unsere Rechtsexperten/-innen stehen Ihnen unter +43 (0)50 6906-1 jederzeit für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Denn: **Wir stehen auf Ihrer Seite!**



Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

„Die Verschlechterungen bei der Altersteilzeit sind ein gewaltiger Einschnitt in die Lebensplanung zehntausender Beschäftigter!“